

Satzung

Qualitätsverband Solar- und Dachtechnik (QVSD) e.V.

Status 07.07.2017



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Qualitätsverband Solar- und Dachtechnik“ (QVSD) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Im Folgenden wird der Verein „Verband“ genannt.

2. Zweck des Verbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist es, möglichst hohe Qualitätsstandards bei der Planung, Fertigung und Wartung von Dächern und Fassaden mit Solaranlagen und solartechnischen Komponenten zu definieren und den beteiligten Firmen und Fachleuten zu vermitteln, insbesondere

- a) um eine effiziente Zusammenarbeit der beteiligten Gewerke, wie Dachdecker, Dachabdichter, Zimmerer, Solarteure, Elektriker, SHK-Installateure etc. zu fördern,
- b) zur Absicherung eines hohen Qualitätsniveaus und zur Vermeidung von Schäden,
- c) um einen aktiven Beitrag zur Nachhaltigkeit der Gebäude zu leisten und
- d) die Anforderungen an ein möglichst energieeffizientes Bauen einzubringen.

(2) Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht durch

- a) Informationsaustausch mit Fachkreisen, Fachverbänden, Behörden, Hochschulen, Institutionen, Materialprüfungsstellen, Sachverständigen, Bauherren, Industrie, Handel und Handwerk.
- b) Erarbeitung technischer Regeln, Richtlinien und Empfehlungen für die Planung, Herstellung und Wartung von Solardächern.
- c) Technisch-fachliche Beratung von Architekten, Fachplanern und Bauherren.
- d) Schulung und Unterstützung der auf dem Dach tätigen Handwerker.
- e) Förderung der qualitätsorientierten Interessen der produzierenden Hersteller und des Baustoff- und Bedachungsfachhandels.
- f) Erarbeitung von Güteschutzregeln und -maßnahmen.
- g) Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Fachveröffentlichungen, Fachveranstaltungen, Messen und Ausstellungen und Internet.
- h) Mitarbeit in Fachgremien und Organisationen bei der Erstellung von Richtlinien, Normen und Vorschriften.

(3) Es handelt sich bei dem Verband um eine Interessenvereinigung. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verteilt weder während seines Bestehens noch nach seiner Auflösung Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen an die Mitglieder. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

3. Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die als Unternehmen im Bereich Solar- und/oder Dachtechnik tätig sind.

(3) Fördernde Mitglieder können Organisationen, Unternehmen, Institutionen, Behörden, Fachverbände oder Einzelpersonen werden, die an der Zielsetzung und den Tätigkeiten des Verbandes nachhaltig fördernd interessiert sind, ohne selbst die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen. Dabei muss der Antragsteller alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um über den Antrag zu entscheiden und die Einstufung hinsichtlich der Beitragsordnung vorzunehmen. Der Antragssteller muss sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Regelungen einzuhalten.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Insolvenz des Mitglieds;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss aus dem Verband.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes oder an die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief zu richten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und

die Forderungen nicht erfüllt sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen, die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes schwerwiegend verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung.
- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Ansprüche des Verbandes gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden des Mitglieds nicht berührt.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit der Beträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung des Verbandes geregelt.

7. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Arbeitskreise.

8. Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder ein Teilnahme- und Mitspracherecht. Jedes ordentliche Mitglied verfügt bei der Mitgliederversammlung über die in der Beitragsordnung ausgewiesene Anzahl von Stimmen. Das Stimmrecht ist einheitlich für ein ordentliches Mitglied auszuüben, d.h., wenn ein Mitglied wegen eines höheren Jahresbeitrags über mehrere Stimmen verfügt, darf er diese nicht aufteilen. Juristische Personen und Personengesellschaften können in die Mitgliederversammlung nur solche Personen entsenden, welche gesetzlich, satzungsmäßig oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen zur (nicht notwendig alleinigen) Vertretung der juristischen Person oder Personengesellschaft befugt sind. Jedes Mitglied kann sich solchermaßen durch maximal 2 Personen in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - 2. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses auf der Basis des Berichtes der gewählten Rechnungsprüfer;
 - 3. Entlastung des Vorstandes;
 - 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und etwaiger Umlagen;

5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 7. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung;
 8. Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen;
 9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Arbeitskreise;
 10. Wahl der Rechnungsprüfer;
 11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 12. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 13. Beschlussfassung über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

9. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird kalenderjährlich mindestens einmal im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in schriftlicher Form auf dem Postweg oder per E-Mail, wenn eine entsprechende Adresse vom Mitglied für die verbandinterne Kommunikation benannt wird, und werden mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin versandt. Dabei muss die Tagesordnung nebst den bereits vorliegenden Anträgen mitgeteilt werden.
- (3) Sollten weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dieses Verfahren gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung zu ändern oder den Verband aufzulösen.

10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann aber Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für zu beschließende Zweckänderungen oder -ergänzungen des Verbands. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (8) Mitgliederbeschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Für diese Beschlussfassung gelten dieselben Mehrheitsverhältnisse wie für die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss für die Abstimmung eine Frist setzen und sämtliche Mitglieder unverzüglich nach Fristablauf über das Ergebnis der Abstimmung schriftlich unterrichten. Wird ein Mitgliederbeschluss im schriftlichen Weg gefasst, werden nicht abgegebene Stimmen auch nicht als Enthaltungen gewertet, sondern so, wie wenn das Mitglied an der Versammlung nicht teilgenommen hätte.

11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

12. Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Entscheidungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl der Arbeitskreise.

13. Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen werden. Falls ein Vorstandsmitglied dies verlangt, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der einzelnen Arbeitskreise teilzunehmen und in die Unterlagen der Arbeitskreise Einblick zu nehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Wenn der Vorstand im Außenverhältnis außerhalb seiner satzungsgemäßen Vollmachten, abweichend von einem Vorstandsbeschluss oder unter Verstoß gegen § 36, 2. Alternative BGB, handelt, ist dies für den Verband im Außenverhältnis nicht verpflichtend.

14. Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter ist an die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen in einer Funktion, welche zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung gem. Ziffer 8 Satz 3 berechtigt, gebunden. Entfallen diese Voraussetzungen, scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Anstelle des ausgeschiedenen Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der der im Vorstand bereits befindlichen Mitglieder endet.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, wenn die Gesamtzahl der Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entspricht.

15. Die Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der laufenden Verbandsangelegenheiten oder für ihr vom Vorstand zu übertragende Einzelaufgaben beruft die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung. Die Abwicklung der Angelegenheiten nach Satz 1 obliegt einer Geschäftsstelle des Verbandes unter Leitung der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Verbandsangelegenheiten und ihr vom Vorstand übertragene Einzelaufgaben im Rahmen dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wahr. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bevollmächtigt die Geschäftsführung für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Einzelaufgaben.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (6) Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung berufen, bestimmt der Vorstand ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung.

16. Die Arbeitskreise

- (1) Um den unter Abschnitt 2 beschriebenen Zweck zu erfüllen, werden Arbeitskreise durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gebildet. Sie haben die Aufgabe, die notwendigen fachspezifischen Inhalte zu erarbeiten, die zur Verwirklichung des Verbandzwecks erforderlich sind.
- (2) Die Arbeitskreise setzen sich aus Verbandsmitgliedern zusammen, die in den jeweiligen Arbeitsbereichen tätig sind und über entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- (3) Die Arbeitskreise regeln ihre Tätigkeit über eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes verabschiedet wird.
- (4) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Verbandes.

17. Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach 2 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die für die gleiche Tagesordnung beschlussfähig ist, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. In diesem Falle ist zur Auflösung des Verbandes ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der

Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25. August 2010 in Frankfurt beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 07. Juli 2017 geändert.